

Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Niebüll

§ 1. Vorstand

1. Der Kinder- und Jugendbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
 - der / dem Vorsitzenden
 - 2 Stellvertreter/innen
 - der / dem Schriftführer/in
 - der / dem Kassenwart/in

§ 2 Einberufung des Kinder- und Jugendbeirates

1. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Ort, Datum und Uhrzeit so oft, wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens einmal im Quartal.
2. Der Kinder- und Jugendbeirat wird auch einberufen, wenn 4 der satzungsmäßigen 7 Mitglieder des Beirates es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
4. In der Regel soll mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen werden. Die Ladungsfrist muss auch in dringenden Fällen mindestens 7 Tage betragen.
5. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich und werden mit der Tagesordnung im Aushangkasten des Rathauses bekannt geben. Auf die Sitzung wird im „Nordfriesland Tageblatt“ hingewiesen. Der § 46 Abs. 7 GO gilt entsprechend.

§ 3 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

1. Der Kinder- und Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.
3. Die Abstimmung erfolgt offen, in der Regel durch Handzeichen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

§ 4 Tagesordnung und Sitzungsverlauf

1. Die Tagesordnung wird von der / dem Vorsitzenden festgelegt.
2. Die / der Vorsitzende, bei Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen und ist für deren Ablauf und Ordnung verantwortlich. Sie / er übt das Hausrecht aus und kann Beiratsmitglieder oder Gäste, die den Sitzungsverlauf stören, vom weiteren Sitzungsverlauf ausschließen.
3. Jedes Beiratsmitglied kann beantragen, dass weitere Beratungspunkte aufgenommen werden.
4. Über vorgebrachte Änderungen und Ergänzungen wird zu Sitzungsbeginn mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Die Reihenfolge kann auf Antrag geändert werden. Die Tagesordnung wird beschlossen und in der vorgesehenen Reihenfolge abgehandelt.
5. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachverständige oder andere Nichtmitglieder hinzugezogen werden.

§ 5 Worterteilung

1. Jedes Beiratsmitglied kann sich zur Sache durch Handheben zu Wort melden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Dem Bürgervorsteher / der Bürgervorsteherin, dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin, den Mitgliedern der Ausschüsse und der Stadtvertretung wird auf deren Wunsch das Wort erteilt.
3. Der Kinder- und Jugendbeirat kann auf Vorschlag für einzelne Beratungspunkte die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Spricht ein Mitglieder länger, so entzieht ihm die / der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.
4. Nachdem jedes Mitglied Gelegenheit hatte zur Sache zu sprechen, kann ein Mitglied den Antrag stellen
 - a) auf Schluss der Rednerliste oder
 - b) auf Schluss der Aussprache.über den Antrag entscheidet der Beirat.

§ 6 Niederschrift über die Sitzungen

1. über jede Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates wird von der Schriftführerin / dem Schriftführer eine Niederschrift (Protokoll) angefertigt und von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.
2. Die Niederschrift enthält:
 - Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - Name der anwesenden, entschuldigten und unentschuldig fehlenden Mitglieder ,
 - Namen der anwesenden Gäste,
 - die Angaben aller Tagesordnungspunkte,
 - den Inhalt der Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit den Abstimmungsergebnissen.
3. Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb eines Monats den Mitgliedern zugeleitet werden, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Beirates.
4. Eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten die zuständigen Gremien der Stadt Niebüll und die Verwaltung.
5. Die Niederschrift ist gebilligt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift bei der / dem Vorsitzenden keine Einwände erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet der Beirat in seiner nächsten Sitzung.
6. Außerdem haben die Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates, welche den Ausschusssitzungen der Stadt beisitzen die anderen Mitglieder über für Kinder und Jugendliche relevante Themen zu berichten.

§ 7 Inkrafttreten der Geschäftsordnung und Änderungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 09.04.2014 in Kraft.
2. Der Beirat kann die Geschäftsordnung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl ändern.
3. Soweit die Geschäftsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadt sinngemäß anzuwenden

Niebüll, 09.04.2014